



Kosten der Hausanschlüsse der Werke

Stadtratsbeschluss vom 3. September 1954¹

I.

1. ¹Beim Gaswerk und der Wasserversorgung werden die Zuleitungen im privaten Grunde zu den Selbstkosten verrechnet, die Zuleitungen im Innern der Häuser nach einem Installations-tarif, der neben den Selbstkosten einen Verdienstzuschlag von höchstens 30% der Selbstkosten in sich schliesst. Beim Elektrizitätswerk werden die Kabelzuleitungen im privaten Grunde und im Innern der Häuser samt dem Anschluss an die Hausinstallationen sowie die Freileitungsanschlüsse zu den Selbstkosten verrechnet.

²Die Kosten der Zuleitungen im öffentlichen Grund gehen unter Vorbehalt von Ziff. 2 voll zu Lasten der Werke. Als öffentlicher Grund gilt das öffentliche Strassengebiet (Strasse und Trottoir).

³Für Leitungen in Quartier- und Privatstrassen sowie für die in diesen Strassen liegenden Teile der Hauszuleitungen gelten die im Stadtratsbeschluss Nr. 1793 vom 30. August 1930² (Abschnitt B Ziff. 2 bzw. 3) und im Reglement über die Abgabe von Wasser durch die städtische Wasserversorgung vom 5. Juli 1939 (Art. 3 lit. c bis e)³ festgelegten Bestimmungen.

2. Zu Lasten der Besteller gehen auch die Zuleitungen im öffentlichen Grund

- a) bei sich auf öffentlichem Grund befindenden Verbrauchern mit geringem Bezug (Kioske, Telefonkabinen usw.);
- b) bei Bauanschlüssen und anderen Provisorien mit zeitlich beschränkten Bezügen;
- c) bei öffentlichen Gebäuden, deren Belieferung unentgeltlich oder zu einem unter den Selbstkosten liegenden Preise erfolgt.

3. In den Fällen von Ziff. 2 lit. a und b können die Direktoren der Werke eine Kostenbeteiligung der Werke anordnen, sofern das ungewöhnliche Ausmass der Bezüge dies rechtfertigt.

II.⁴

Die Kosten der Hausanschlüsse der Werke werden nach folgender Berechnungsgrundlage verrechnet:

Löhne	Verbandstarife
Material	Ankaufspreise zuzüglich Materialverwaltungszuschlag (in der Regel 40%)
Fremdleistungen	Fremdkosten zuzüglich Aufsichts- und Verwaltungszuschlag (in der Regel 15%)

III.

Bei gleichzeitig mit dem Ausbau des Hauptverteilnetzes des Elektrizitätswerkes auf $3 \times 380/220$ V vorgenommenen Hausanschlussänderungen und bei Verkabelung von Freileitungen übernimmt das Werk die Auswechslungskosten für den öffentlichen Grund und für höchstens 5 m im privaten Grund, sofern die Anschlussänderung wegen bereits bestehender oder beabsichtigter Installationen nicht ohnehin hätte vorgenommen werden müssen.

¹ BS 2, 586.

² Grundsätze für die Leistungen der Industriellen Betriebe beim Neubau und bei der Korrektur von Strassen (BS 2, 583).

³ Heute Art. 1 des Wasserabgabe-Reglements vom 25. Januar 1961 (BS 2, 604).

⁴ Fassung gemäss StRB vom 17. Mai 1972 (AS 35, 99).